

## TOP 136 A 5

**Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg über die überörtliche Prüfung der Bauausgaben 2008 bis 2013**

### Informationsvorlage

	Sitzungstermin	öff.	nö.	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Hand- zeichen
Verbandsversammlung	08. Dezember 2016	x		<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

#### Inhalt der Information

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg über die überörtliche Prüfung der Bauausgaben 2008 bis 2013, die Stellungnahmen der Verwaltung sowie die Erklärung der Rechtsaufsichtsbehörde über den Abschluss der Prüfung zur Kenntnis.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg (AZV) in den Haushaltsjahren 2008 bis 2013 in der Zeit vom 28. Juli bis 14. August 2014 geprüft. Diese überörtliche Prüfung bezog sich auf einzelne Schwerpunkte und war auf Stichproben beschränkt. Die dabei getroffenen Prüfungsfeststellungen wurden dem AZV mit Bericht vom 27.11.2014 (vgl. Anlage 1) mitgeteilt. Die wesentlichen Feststellungen sowie die Stellungnahme der Verbandsverwaltung sind im Folgenden dargestellt.

### **Stellungnahme zu den Einzelfeststellungen:**

#### **(1) Ausschreibung nach Schichtdicke bzw. Einbaumenge (Ziff. A 2)**

Der Einbau von Asphaltbelägen wird künftig entsprechend der ZTV Asphalt-StB ausgeschrieben; die entsprechenden Nachweise für die ausschreibungsgemäße Ausführung werden zeitnah erhoben und für die Abrechnung in den Bauunterlagen dokumentiert.

#### **(2) Abschluss von Pauschalpreisverträgen statt Einheitspreisverträgen (Ziff. A 3)**

Entsprechend der Rangfolge in § 4 Abs. 1 VOB/A werden wir künftig beim Erstellen der Leistungsverzeichnisse bzw. bei der Prüfung etwaiger Nebenangebote noch bewusster prüfen (lassen), in wie weit der Ausnahmefall Pauschalpreisvertrag (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A) gewählt werden kann.

#### **(3) Nicht ausgeführte Leistungen bei Pauschalpreisverträgen (Ziff. A 4)**

Die bereits im Zuge der Prüfung mündlich gegebenen und im Prüfbericht schriftlich dokumentierten Hinweise werden künftig beachtet, sofern ausnahmsweise nochmals ein Pauschalpreisvertrag abgeschlossen sollte

Eine Rückforderung von Zahlungsbeträgen nicht erbrachter Leistungen bei den prüfungsgegenständlichen Bauprojekten wurde seitens des Abwasserzweckverbandes Heidelberg (AZV) nicht vorgenommen.

Der Grund hierfür liegt einerseits darin, dass die damals beauftragte Baufirma heute nach ihrer Insolvenz nicht mehr existiert (Bramm GmbH, Hauptsammelkanal Süd, 4. BA).

Zum anderen sind die weit überwiegenden Beträge Bauprojekten zuzuordnen, für die die Investitionskosten in voller Höhe mit der Abwasserabgabe verrechnet wurden. Selbst wenn hier eine Korrektur der zurückliegenden Abwasserabgabeerklärungen noch möglich wäre, hätte eine Rückforderung neben dem bürokratischen Aufwand keinen finanziellen Nutzen für den AZV und seine Verbandsmitglieder. Den geringeren Baukosten stünden Abwasserabgabennachzahlungen in gleicher Höhe entgegen.

**(4) Nicht anrechenbare Kosten nach HOAI (Ziff. A 5)**

Die mit der Abrechnung von Ingenieurleistungen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AZV wurden darauf hingewiesen, die anrechenbaren Kosten eines Projektes künftig noch sorgfältiger zu ermitteln bzw. zu prüfen. Dabei ist insbes. auf die Nichtberücksichtigung der im Prüfbericht genannten Baunebenleistungen zu achten.

Bereits im Zuge der Prüfung hat der AZV mit dem bei drei von vier aufgeführten Projekten beauftragten Ingenieurbüro besprochen, dass entsprechende Rückforderungen geltend gemacht werden. Das Büro wurde aufgefordert, die Überzahlungen zu erstatten.

(Anmerkung: Die ermittelte Überzahlung in Höhe von 1.071,01 € für den Hauptsammelkanal West, 1. BA, wurden wie vereinbart erstattet).

**(5) Hauptsammelkanal West, 1. BA, hier: Kostenersatz Deutsche Telekom (Ziff. A 6)**

Der AZV hat ergänzend zu der Prüfungsfeststellung durch das Rechtsamt der Stadt Heidelberg gutachterlich prüfen lassen, ob die Kostenregelung der §§ 68 ff Telekommunikationsgesetz auch für den Abwasserkanal des AZV gültig ist. Dies wurde bestätigt, weshalb die Mehrkosten bei der Deutschen Telekom angefordert wurden.

Bei künftigen Projekten wird die Deutsche Telekom nicht nur über anstehende Konflikte in der Leitungsführung, sondern auch auf Ihre Kostenbeteiligung nach dem Telekommunikationsgesetz hingewiesen.

(Anmerkung: Die geltend gemachte Forderung über die entstandenen Mehrkosten von 10.061,83 € wurden in Abstimmung mit dem Prüfer der GPA jetzt zurückgenommen, da die Leitungen der Dt. Telekom nur vorübergehend gesichert wurden und der Mehraufwand deshalb vom AZV zu tragen war).

Die Verbandsversammlung wurde bereits auf der Sitzung am 19. November 2015 mündlich unterrichtet, dass die Rechtsaufsichtsbehörde die Prüfung für abgeschlossen erklärt hat. Zwischenzeitlich ist auch der letzte, damals noch offene Punkt (Ziffer A 6) erledigt und die Verbandsversammlung kann somit vollumfänglich unterrichtet werden.

14	20	AZV
----	----	-----